

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o. 16.

Darmstadt am 20. Februar 1835.

Inhalt. 26. Die Anzeigen an den Rechner der Schullehrer-Wittwen-Casse in Betreff von Schullehrer-Wittwen und Waisen.
27. Die Erhebung der Antrittsgelder und Jahresbeiträge zur Schullehrer-Wittwen-Kasse.

Zur Nr. D. S. R.
381.

26.

Die Anzeigen an den Rechner der Schullehrer-Wittwen-Kasse in Betreff von Schullehrer-Wittwen und Waisen.

Darmstadt am 20. Februar 1835.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Com-missionen und standesherrliche Consistorien.

Es sind in neuerer Zeit öfters Fälle vorgekommen, daß die Ortschulvorstände resp. deren vorsitzende Mitglieder es sich keineswegs angelegen sein ließen, etwaige Sterbfälle von Schullehrer-Wittwen in ihrem Bezirke, dem Rechner der Schullehrer-Wittwen-Kasse zur Anzeige zu bringen, wo durch denn für denselben mancherlei Schreibereien und vermehrte Arbeiten herbeigeführt wurden. Das Beste des Instituts bezweckend beauftragen wir Sie, sämtliche Ortschulvorstände Ihres Bezirks zu verpflichten un-
verzüglich an Sie die Anzeige zu machen, wenn eine Schullehrer-Wittwe:

- a) durch unsittlichen Lebenswandel des Wittwen-Gehalts für ihre Person sich verlustig gemacht, wie dieß nach §. 15 der Statuten vom 18. December 1819 näher bestimmt ist;
- b) sich in eine andere Ehe begibt;
- c) stirbt.

Den Anzeigen b und c müssen beiliegen: Trauungs- oder Todescheine, welche, wie überhaupt sämtliche für die Schullehrer-Wittwen-Kasse ausgestellten Bescheinigungen, auf stempelfreies Papier auszufertigen sind.

Jeder der obenbemerkten Anzeigen muß beigefügt werden: Eine Bescheinigung ob Kinder unter 16 Jahren, welche Pensionsansprüche formiren können, vorhanden sind.

Im Bejahungsfall folgt:

- 1) Angabe der Namen und Geburtstage und Jahre dieser Kinder;
- 2) Bescheinigung ob Vormünder für dieselben ernannt sind, und wer?

Sind keine pensionsberechtigzte Kinder vorhanden, so beziehen im Falle eine Wittwe stirbt, deren Erben die Pension bis zum Todestage und es ist zu wünschen, daß diese Erben mit Namen und Wohnort von dem Ortschulvorstand bezeichnet werden.

Was hier von Wittwen angegeben ist, gilt auch, soweit es Beziehung haben kann von Waisen.

In so fern nun solche den rubricirten Gegenstand betreffende Berichte der Ortschulvorstände bei Ihnen eingelangt sind, werden Sie unverzüglich unsern Rechner der Schullehrer-Wittwen-Kasse, Großherzogl. Freiprediger Reuling dahier, von dem Inhalte derselben in Kenntniß setzen, den Ortschulvorständen aber die pünktlichste Befolgung dieses Ausschreibens auf das Angelegentlichste empfehlen.

S c h m i t t h e n n e r.

Pistor.

Darmstadt am 27. Februar 1835.

Zur Nr. D. G. R.
773.

Betr.:
Die Erhebung der An-
trittsgelder und Jahres-
beiträge zur Schullehrer-
Wittwen-Kasse.

An die Großherzogl. Provinzial-Direction in Mainz
so wie an sämtliche Großherzogl. Kreis-
und Landräthe.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. April 1826, in Folge welcher dem Schullehrer-Wittwen-Kasse-Institut das Recht eingeräumt worden ist, nach dem Vorgang der Civil- und Forstdiener-Wittwen-Kassen, die von den Schullehrern zu leistenden Accessgelder und Jahresbeiträge unmittelbar bei denjenigen Kassen erheben zu lassen, aus welchen jene ihre Besoldungen ganz oder theilweise zu beziehen haben, und denselben sofort die erhobenen Schuldigkeiten mittelst der darüber ertheilten Quittungen auf ihre Besoldungen aufrechnen zu lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Verordnung auch auf das von den Gemeinde-rechnern quartaliter erhobene Schulgeld Anwendung findet.

Diese im höchsten Grade vortheilhafte Verordnung wurde bisher nicht zur Ausübung gebracht, indem von den Lehrern persönlich ihre Schuld eingefordert wurde. Dieß veranlaßte sehr oft unangenehme und nachtheilige Folgen sowohl für das Institut selbst als namentlich für einzelne Lehrer, so daß wir uns aus folgenden Gründen veranlaßt finden, diese oben allegirte Höchste Verordnung von neuem hierdurch in Anregung zu bringen.

1.) Es steht alsdann der Erhebung dieser Beiträge kein Hinderniß im Wege; denn die Versezungen der Lehrer oder Vicarien äußern darauf keinen nachtheiligen Einfluß. Es bleibt lediglich Sache der Rechner derjenigen Kassen und Fonds woraus die Besoldungen der Schullehrer ganz oder zum Theil verabreicht werden, mit den einzelnen Lehrern abzurechnen und ihnen den Theil der Wittwen-Kasse-Beiträge in Quittung zu bezahlen, welcher von ihnen pro rata temporis zu leisten ist.

2.) Fallen die öfters vorkommenden Pfandungen der Schullehrer auf Antrittsgelder und Beiträge, welche durch die Steuereinnehmer executorisch beigetrieben werden zum Vortheil der Lehrer hinweg und endlich

3.) wird nicht mehr die zuweilen vorkommende Nothwendigkeit, Beiträge zc. als inexigibel in Ausgabe decretiren zu müssen, sich zutragen, indem die Gemeinderechner diese Zahlungen zu leisten haben, wobei es sich denn immer als nothwendige Voraussetzung von selbst versteht, daß ein Lehrer auch aus irgend einer Kasse einen baaren Gehaltstheil zu beziehen habe.

Wir ersuchen Sie nun, mit Bezugnahme auf die allegirte Höchste Verordnung die Rechner derjenigen Kassen und Fonds, aus welchen die Besoldungen der Schullehrer ganz oder theilweise verabreicht werden, zu beauftragen, bei eigener Verantwortlichkeit, die Jahresbeiträge à 4 fl. 30 fr. und Antrittsgelder derselben zur Schullehrer-Wittwen-Kasse à 22 fl. 30 fr. resp. 7 fl. 30 fr. aus wo möglich fixen Besoldungstheilen zurückzuhalten, auf Aufforderung und gegen Quittung der Steuereinnehmer an diese zu bezahlen und den betreffenden Lehrern die beßfalligen Quittungen als baar zuzurechnen.

H e s s e.

Pistor.